ZBB 2006, 213

AktG § 84 Abs. 3, § 114; BGB § 34

Wichtiger Grund für Abberufung eines Vorstandsmitglieds auf Druck eines mit existenzgefährdender Kreditkündigung drohenden Dritten

OLG München, Urt. v. 13.10.2005 – 23 U 1949/05, ZIP 2006, 712 (LS)

Leitsätze:

1. Eine mögliche Unwirksamkeit des Anwaltsvertrages wegen eines Verstoßes gegen § 114 AktG hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer erteilten Prozessvollmacht. Bei Erteilung einer Prozessvollmacht für ein Aufsichtsratsmitglied liegt kein Stimmrechtsausschluss analog § 34 BGB vor.

2. Ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann unter besonderen Umständen auch dann vorliegen, wenn diese lediglich von einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten verlangt wird.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG